

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB). CembraPay BuyerProtect.

Informationen über Ihre Versicherung

Sehr geehrte Kundin
Sehr geehrter Kunde

Gerne informieren wir Sie über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsschutzes (Artikel 3 des Versicherungsvertragsgesetzes).

Zur besseren Lesbarkeit verwenden wir in diesem Dokument geschlechtsspezifische Wörter, diese gelten aber für alle Geschlechter.

Wer sind Ihre Vertragspartner?

Der Risikoträger für die vorliegende Versicherung ist: Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Dufourstrasse 40, CH-9001 St. Gallen. Zuständig für diese Versicherung ist: Europäische Reiseversicherung ERV (in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen ERV genannt), Zweigniederlassung der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG mit Sitz an der St. Alban-Anlage 26, Postfach, CH-4002 Basel.

Wer ist Versicherungsnehmerin?

Versicherungsnehmerin ist Cembra Money Bank AG (in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen Cembra genannt), Bändliweg 20, CH-8048 Zürich.

Welche Personen sind versichert?

Aufgrund des mit der Versicherungsnehmerin abgeschlossenen Kollektivversicherungsvertrages gewährt ERV den auf der Buchungs-/Versicherungsbestätigung der Versicherungsnehmerin bezeichneten Personen Versicherungsschutz sowie ein mit den Versicherungsleistungen im Zusammenhang stehendes direktes Forderungsrecht. Die versicherten Personen ergeben sich aus der Buchungs-/Versicherungsbestätigung, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (nachfolgend AVB genannt) und allfälligen Besonderen Bedingungen (nachfolgend BB genannt).

Wie hoch ist der geschuldete Prämienbeitrag?

Im Rahmen des Beitrittsverfahrens zum Kollektivversicherungsvertrag wird der Prämienbeitrag explizit mitgeteilt. Details zum Prämienbeitrag und den gesetzlichen Abgaben und Gebühren (z.B. eidgenössische Stempelabgabe) sind dem Prämienbeitrag bzw. der Buchungs-/Versicherungsbestätigung zu entnehmen.

Welches Recht kommt bzw. welche Vertragsgrundlagen kommen zur Anwendung?

Für diesen Vertrag gilt schweizerisches Recht. Vertragsgrundlagen bilden die Beitrittserklärung zum Versicherungsschutz (z.B. Versicherungsantrag, Buchungs-/Versicherungsbestätigung, Kundeninformation, AVB und allfällige BB). Im Übrigen gilt das Schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag.

Welche Risiken sind versichert und welchen Umfang hat der Versicherungsschutz?

Die Ereignisse, bei deren Eintritt ERV zu einer Leistung verpflichtet ist, ergeben sich aus dem gewählten Versicherungsschutz, dessen Abschluss mittels Buchungs-/Versicherungsbestätigung belegt ist, der Kundeninformation, den entsprechenden AVB und allfälligen BB.

Um welche Versicherung handelt es sich?

Bei Ihren Versicherungen handelt es sich grundsätzlich um Schadenversicherungen. Summenversicherungen werden in den Vertragsunterlagen (z.B. Buchungs-/Versicherungsbestätigung, Kundeninformation, AVB und allfällige BB) ausdrücklich als solche benannt.

Welche Versicherungsleistungen werden erbracht?

Die Höhe bzw. die Höchstgrenze und die Art der Versicherungsleistungen sind der Buchungs-/Versicherungsbestätigung, den entsprechenden AVB und den BB zu entnehmen. Gleiches gilt für allfällige Selbstbehalte und Wartefristen.

Welche Pflichten bestehen bei Vertragsabschluss?

Als Antragsteller zum Beitritt zum Versicherungsschutz ist die versicherte Person gemäss Art. 6 des Versicherungsvertragsgesetzes verpflichtet, die Antragsfragen (z.B. Geburtsdatum, Vorschäden) vollständig und richtig zu beantworten. Hat die versicherte Person beim Abschluss der Versicherung eine schriftlich oder in einer anderen Textform gestellte Frage unvollständig oder falsch beantwortet, so ist ERV berechtigt, innert vier Wochen seit Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung den Versicherungsschutz gegenüber der versicherten Person zu kündigen. Wird der Versicherungsschutz durch eine solche Kündigung aufgelöst, so erlischt auch die Leistungspflicht für bereits eingetretene Schäden, soweit deren Eintritt oder Umfang durch die unvollständig oder falsch mitgeteilte Tatsache beeinflusst worden ist. Sind bereits Leistungen erbracht worden, können diese zurückgefordert werden.

Welche weiteren Pflichten haben die versicherten Personen?

Unter die wesentlichen Pflichten der versicherten Personen fällt beispielsweise Folgendes:

- Tritt ein Schadenfall ein, ist dieser ERV unverzüglich zu melden.
- Bei Abklärungen von ERV, so z.B. bei Abklärungen im Schadenfall, hat die versicherte Person mitzuwirken (Mitwirkungspflicht).
- Im Schadenfall sind die zumutbaren Massnahmen zur Minderung und Klärung des Schadens zu ergreifen (Schadenminderungspflicht).

Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zum Zeitpunkt des Beitritts zum Kollektivvertrag und dauert gemäss den Angaben auf der Buchungs-/Versicherungsbestätigung.

Wann besteht ein Widerrufsrecht?

Die versicherte Person kann seinen Beitritt zum Abschluss des Versicherungsschutzes oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich oder in einer anderen Textform widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald die versicherte Person den Beitritt zum Versicherungsschutz beantragt oder angenommen hat. Die Frist ist eingehalten, wenn die versicherte Person am letzten Tag der Widerrufsfrist ihren Widerruf ERV mitteilt oder ihre Widerrufserklärung der Post übergibt. Ausgeschlossen ist das Widerrufsrecht bei kollektiven Personenversicherungen, vorläufigen Deckungszusagen und Vereinbarungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat. Eine Jahresprämie/ Einmalprämie bleibt dann geschuldet, wenn ein geschädigter Dritter gutgläubig Ansprüche gegenüber ERV geltend machen kann.

Welche Personendaten werden bearbeitet und zu welchem Zweck?

Sämtliche personenbezogenen Daten werden gemäss der geltenden Datenschutzgesetzgebung bearbeitet. Verantwortliche für die Bearbeitung Ihrer Personendaten ist ERV. In den Hinweisen zum Datenschutz unter www.erv.ch/datenschutz sind weitere Informationen zu den Bearbeitungszwecken (z.B. Betrieb von Versicherungsgeschäften, Marketingaktivitäten, Tarifierung und individuelle Produkterstellung, Risikoprüfung sowie Abwicklung von Schadenfällen, Empfänger im In- und Ausland) sowie Ihre Rechte nachlesbar.

Was gilt es ausserdem zu beachten?

Massgebend bleibt in jedem Fall der konkrete Beitritt zum Kollektivversicherungsvertrag.

Im Zweifelsfall gilt für die Auslegung und den Inhalt sämtlicher Dokumentationen ausschliesslich die deutsche Version.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Zur besseren Lesbarkeit verwenden wir in diesem Dokument geschlechtsspezifische Wörter, diese gelten aber für alle Geschlechter.

Im Zweifelsfall gilt für die Auslegung und den Inhalt sämtlicher Dokumentationen ausschliesslich die deutsche Version.

- 1 **Generelle Bestimmungen**
- 2 **Einkaufsversicherung**
- 3 **Online-Kaufschutz (inkl. Dienstleistungen)**
- 4 **Glossar**

Übersicht der Versicherungsleistungen

Es ist zu beachten, dass der Versicherungsschutz nur jene Leistungen und Versicherungssummen beinhaltet, welche aus der nachstehenden Übersicht hervorgehen. Massgebend bleiben aber in jedem Fall die Leistungen/Versicherungssummen der abgeschlossenen Versicherung.

Shopping			
Leistungsbausteine	Maximale Leistungssummen in CHF pro Bestellbestätigung	Mindestwarenwert in CHF	Dauer des Versicherungsschutzes
Einkaufsversicherung	5000.–	50.–	30 Tage ab Kaufdatum
Online-Kaufschutz	5000.–	50.–	30 Tage ab Mahnung und Nichtlieferung. 90 Tage ohne Ersatzlieferung oder Rückerstattung des Kaufpreises durch Lieferunternehmen. 90 Tage nach Rücksendung des Gegenstands liegt keine Rückerstattung des Kaufpreises durch die Verkaufsstelle vor.

1 Generelle Bestimmungen

1.1 Versicherte Personen, spezielle Bestimmung

- A Die Versicherung ist nur für Personen gültig, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz haben.
- B Versichert und anspruchsberechtigt ist die Person, die in der Buchungs-/Bestell-/Versicherungsbestätigung als Versicherungsinhaber aufgeführt ist.

1.2 Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit, falls nicht anderweitig geregelt.

1.3 Generelle Ausschlüsse

- Nicht versichert sind Ereignisse,
- a) die bei Abschluss der Versicherung bereits eingetreten sind oder erkennbar waren;
 - b) die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen verursacht werden oder auf Ausserachtlassung der allgemein üblichen Sorgfaltspflicht zurückzuführen sind;
 - c) die eine Folge kriegerischer Ereignisse sind oder auf Terrorismus zurückzuführen sind;
 - d) die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen oder des Versuchs dazu entstehen;
 - e) die verursacht werden durch ionisierende Strahlen irgendwelcher Art, insbesondere auch aus Atomkernumwandlungen;
 - f) infolge einer Pandemie.

1.4 Ansprüche gegenüber Dritten

- A Ist die versicherte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrages. Ist ERV anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat die versicherte Person ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der Aufwendungen an ERV abzutreten.
- B Bei Mehrfachversicherung (freiwillige oder obligatorische Versicherung) erbringt ERV ihre Leistungen subsidiär, es sei denn, die Versicherungsbedingungen des anderen Versicherers enthalten ebenfalls eine Subsidiärklausel. In diesem Fall sind die gesetzlichen Regelungen der Mehrfachversicherung anwendbar.
- C Bestehen mehrere Versicherungen bei konzessionierten Gesellschaften, so werden die Kosten gesamthaft nur einmal vergütet.

1.5 Weitere Bestimmungen

- A Die Ansprüche verjähren nach Eintritt eines Schadenfalles nach 5 Jahren.
- B Als Gerichtsstand steht der anspruchsberechtigten Person ausschliesslich ihr schweizerischer Wohnsitz oder der Sitz von ERV, Basel, zur Verfügung.
- C Von der versicherten Person zu Unrecht bezogene Leistungen sind ERV samt den dadurch entstandenen Auslagen innert 30 Tagen zurückzuerstatten.
- D Auf den Versicherungsvertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht, insbesondere das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), anwendbar.
- E ERV erbringt ihre Leistungen grundsätzlich in CHF. Für die Umrechnung von Fremdwährungen kommt der Wechselkurs des Tages zur Anwendung, an dem diese Kosten von der versicherten Person gezahlt wurden.
- F Mit der Schadenzahlung durch ERV tritt die versicherte Person seine Forderung aus dem Versicherungsvertrag pauschal und automatisch an ERV ab.
- G ERV bietet nur insoweit Versicherungsschutz und ist nur insoweit bei Schadenforderungen oder Begünstigungen zu einer Zahlung verpflichtet, als eine Deckung, Schadenzahlung oder Begünstigung ERV keiner Sanktion, keinem Verbot oder Restriktion unter UN-Resolutionen und keinen Handels- oder Wirtschaftsanktionen der Schweiz, der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten von Amerika aussetzt.

1.6 Pflichten im Schadenfall

- A Wenden Sie sich im Schadenfall an den Schadendienst von ERV, Postfach, CH-4002 Basel, Telefon +41 58 275 27 27, www.erv.ch/buyerprotect-de, schaden@erv.ch.
- B Die versicherte Person hat vor und nach dem Schadenfall alles zu unternehmen, was zur Abwendung oder Minderung und zur Klärung des Schadens beiträgt.
- C Dem Versicherer
- sind unverzüglich verlangte Auskünfte zu erteilen,
 - sind die notwendigen Dokumente einzureichen und
 - ist eine Zahlungsverbindung anzugeben.
- D Alle Dokumente im Original und beschädigte Gegenstände sind aufzubewahren und auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

1.7 Schuldhafte Verletzung der Pflichten im Schadenfall

- A Bei schuldhafter Verletzung der Pflichten im Schadenfall ist der Versicherer befugt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei bedingungsgemäsem Verhalten vermindert hätte.
- B Die Leistungspflicht des Versicherers entfällt, wenn
- vorsätzlich unwahre Angaben gemacht werden,
 - Tatsachen verschwiegen werden oder
 - die verlangten Pflichten (u.a. Polizeirapport, Tatbestandesaufnahme, Bestätigung und Quittungen) unterlassen werden und dadurch dem Versicherer ein Nachteil erwächst.

2 Einkaufsversicherung

Versichert sind bewegliche, fabrikneu gekaufte Gegenstände, welche gestohlen oder beschädigt werden.

2.1 Geltungsbereich

- A Die Versicherung ist weltweit gültig.
- B Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Kaufdatum und dauert gemäss Übersicht der Versicherungsleistungen.

2.2 Versicherte Ereignisse

- A Der versicherte Gegenstand wird gestohlen oder beschädigt.
- B Es gilt ein Mindestwarenwert gemäss Übersicht der Versicherungsleistungen.

2.3 Versicherte Leistungen

- A Es werden die Kosten für die Reparatur oder den Ersatz des versicherten Gegenstands übernommen. Der Versicherer entscheidet darüber, ob der Gegenstand repariert, durch einen gleichwertigen Gegenstand ersetzt oder eine Entschädigung bis zur Höhe des ursprünglich bezahlten Betrags gemäss Kaufquittung bezahlt wird.
- B Die Versicherungssumme ist gemäss der Übersicht der Versicherungsleistungen pro Ereignis und pro Bestellbestätigung begrenzt. Gehört der beschädigte Gegenstand zu einem Paar oder Set, ersetzt der Versicherer den Schaden nur für den betroffenen Teil – vorausgesetzt, der verbleibende Teil bleibt weiterhin nutzbar. Zahlt der Versicherer den Wert des gesamten Paares oder Sets, geht der unbeschädigte Teil in den Besitz und das Eigentum des Versicherers über. Bis zur Wiedergewinnung des abhandengekommenen oder beschädigten Gegenstands bleibt der vorhandene Teil im Besitz und Eigentum des Versicherers. Wird der fehlende Teil wiedergefunden, geht auch dieser in den Besitz und das Eigentum des Versicherers über.

2.4 Ausschlüsse

- In Ergänzung zu den Generellen Ausschlüssen:
- Nicht versicherte Gegenstände, Leistungen und Ereignisse:
- Schäden, für die ein Dritter aus einem Reparaturauftrag als Hersteller oder Verkäufer vertraglich einzustehen hat;
 - Normale Abnutzung oder Verschleiss;
 - Schäden aufgrund Handhabungs- und Bedienungsfehlern;
 - Käufe von einer Peer-to-Peer-Plattform oder Auktionsplattform;
 - Schäden an Gegenständen aufgrund Temperatur- und Witterungseinflüssen;
 - Tiere und Pflanzen;
 - Verbrauchsgüter und verderbliche Waren und/oder mit Verfallsdatum;
 - Bargeld sowie digitale Vermögenswerte (Kryptowährungen, Kryptogeld, Coin, Non-fungible token usw.), Schecks, Zutrittskarten, Aktien oder andere handelbare Wertpapiere, Edelmetalle als Barren oder Handelswaren;
 - Motorfahrzeuge.

3 Online-Kaufschutz (inkl. Dienstleistungen)

Versichert sind über das Internet fabrikneu gekaufte und bewegliche Gegenstände, welche nicht, unvollständig oder unbrauchbar geliefert werden.

3.1 Geltungsbereich

- A Die Versicherung ist weltweit gültig.
- B Der Gegenstand muss im Internet gekauft worden sein.

3.2 Versicherte Ereignisse

- A Der versicherte Gegenstand:
 - a) wird nach Belastung des vollumfänglichen Kaufpreises und nach schriftlicher Abmahnung beim Lieferunternehmen ohne Angabe von Gründen (Bekanntgabe eines Lieferverzugs) nicht geliefert;
 - b) wird in einer Art und Weise geliefert, die eine seiner Bestimmung gemässe Funktionalität nicht mehr zulässt, wie z.B. Bruch oder unvollständige Lieferung, was dem Verkäufer innerhalb von 30 Tagen nach Auslieferung schriftlich mitgeteilt wird;
 - c) entspricht nicht dem Gegenstand, wie er ursprünglich bestellt worden ist, was der Verkaufsstelle innerhalb von 30 Tagen nach Auslieferung schriftlich mitgeteilt wird;
 - d) wurde an die Verkaufsstelle zurückgesendet. Trotz schriftlicher Abmahnung gegenüber der Verkaufsstelle sowie einer Aufforderung zur Begründung ist innerhalb von 90 Tagen keine Rückerstattung des Kaufpreises oder Ersatzlieferung erfolgt. Der Gegenstand muss unbeschädigt, unbenutzt und funktionsfähig sein und darf keine massgeschneiderte oder personalisierte Anfertigung sein.
- B Die online eingekaufte Dienstleistung:
 - a) kann aufgrund einer betrügerischen Website oder aufgrund eines betrügerischen Anbieters auf einer Website nicht erbracht werden;
 - b) kann nicht erbracht oder das Geld nicht zurückgefordert werden;
 - c) kann nicht innert 30 Tagen nachgeholt werden. Die 30-tägige Frist beginnt ab dem Tag ab Feststellung des Schadens, spätestens an dem Tag, an dem die Dienstleistung hätte erbracht werden sollen.
- C Es gilt ein Mindestwarenwert gemäss Übersicht der Versicherungsleistungen.

3.3 Versicherte Leistungen

- A ERV erstattet die Kosten:
 - a) falls die Verkaufsstelle den Gegenstand nicht liefert. Die Lieferfrist ist der Übersicht der Versicherungsleistungen zu entnehmen;
 - b) der Rücksendung des versicherten Gegenstands an die Verkaufsstelle sowie den Kaufpreis, falls die Verkaufsstelle der Rücksendung nicht zustimmt oder zustimmt, jedoch innerhalb der in der Übersicht der Versicherungsleistungen genannten Frist weder eine Ersatzlieferung noch die Erstattung des Kaufpreises vornimmt;
 - c) für die Rücksendung des versicherten Gegenstands an die Verkaufsstelle sowie den Kaufpreis, sofern die Voraussetzungen gemäss Ziff. 3.2 A d) erfüllt sind;
 - d) der Rücksendung des versicherten Gegenstands an die Verkaufsstelle, falls die Verkaufsstelle der Rücksendung zustimmt und mit einer Ersatzlieferung oder der Erstattung des Kaufpreises einverstanden ist. Vorbehalten bleibt der Fall, bei dem der Verkäufer die Kosten der Rücksendung übernimmt;
 - e) für die eingekaufte Dienstleistung maximal bis zur vereinbarten Versicherungssumme.
- B Die Kosten der Rücksendung und/oder des Kaufpreises für die versicherte Sache werden in Schweizer Franken bis zur maximal versicherten Summe erstattet.
- C Die Versicherungssumme ist gemäss der Übersicht der Versicherungsleistungen pro Ereignis und pro Bestellbestätigung begrenzt.
- D Eine Ersatzlieferung oder Erstattung des Kaufpreises durch die Verkaufsstelle, nachdem der Versicherer den Kaufpreis erstattet hat, muss an den Versicherer abgetreten werden.

3.4 Ausschlüsse

In Ergänzung zu Generelle Ausschlüsse:

Nicht versicherte Dienstleistungen, Gegenstände, Leistungen und Ereignisse:

- Nichtlieferung oder verspätete Lieferung des versicherten Gegenstands infolge falscher/ungültiger Angabe der Lieferadresse;
- Schäden aufgrund einer verspäteten Lieferung, ohne dass eine Belastung des Kontos der versicherten Person erfolgte;
- Nichtlieferung des versicherten Gegenstands infolge eines Streiks der Logistik-, Transport- oder Zustellunternehmen;
- auf Online-Auktionen angebotene Waren;
- Verbrauchsgüter und verderbliche Waren und/oder mit Verfallsdatum;
- Bargeld sowie digitale Vermögenswerte (Kryptowährungen, Kryptogeld, Coin, Non-fungible token usw.), Schecks, Zutrittskarten, Aktien oder andere handelbare Wertpapiere, Edelmetalle als Barren oder Handelswaren;
- Motorfahrzeuge;
- Tiere und Pflanzen;
- Terminverschiebungen oder freiwilliges Zurücktreten des Vertrages durch die versicherte Person;
- Wenn gemäss Kaufvertrag bei Nichterbringung keine Rückerstattung vereinbart wurde (z.B. Tour wird aufgrund schlechten Wetters verschoben);
- Wenn die Dienstleistung aufgrund Eigenverschulden der versicherten Person (z.B. Terminverspätung) oder aufgrund falscher/unvollständiger Angaben nicht erbracht werden konnte;
- Wenn keine Buchungsbestätigung oder sonstige Beweise vorgelegt werden können;
- Wenn die erbrachte Dienstleistung nicht den Erwartungen der versicherten Person entsprach;
- Dienstleistungen von Privaten, welche nicht über eine Vermittlerplattform verkauft werden;
- Strafrechtlich relevante Dienstleistungen.

4 Glossar

G Grobe Fahrlässigkeit

Grob fahrlässig handelt, wer eine elementare Vorsichtspflicht verletzt, deren Beachtung sich jedem verständigen Menschen in der gleichen Lage aufdrängt.

V Versicherte Personen

Versichert ist der Inhaber der Versicherung, welcher den Abschluss der Versicherung bzw. den Beitritt zum Kollektivversicherungsvertrag belegen kann.